

III. 6, 2 beschreibt Plinius eine von ihm gekaufte Statue aus korinthischem Erz in folgender Weise: *effingit senem stantem; ossa, musculi, nervi, venae, rugae etiam ut spirantis apparent, rari et cedentes capilli, lata frons, contracta facies, exile collum, pendent lacerti, papillae iacent, venter recessit. a tergo quoque eadem aetas ut a tergo. aes ipsum, quantum verus color indicat, vetus et antiquum.* Zunächst sind die Worte *ut a tergo*, wenn man *ut* nach *idem* im Sinne von *atque* fasst (vgl. Cic. Tusc. II. 3, 9), so ohne alle eigene Bedeutung, dass sie nicht einmal als Glossen gedacht werden können. Einen andern Weg der Deutung hat G. E. Gierig eingeschlagen. Wie man aus seiner Bemerkung: *'nempe in quo non tanta partium varietas quanta in adverso corpore'* schliessen muss, versteht er *ut* in dem Sinne des relativen Maassstabes oder Gesichtspunktes. Allein auf diese Weise entsteht eine augenscheinliche *contradictio in adiecto*, indem der besondere Maassstab die von demselben aus prädicirte Aussage beschränkt und also eine relativ verschiedene Geltung derselben bedingt. Daher wird sich kein Beispiel finden, dass jemals *ut* in diesem Sinne mit *idem* verbunden worden wäre. Einen zweiten Anstoss nehme ich an den Worten *quantum verus color indicat*. Auch hier ist eine Beschränkung durch *quantum* nicht zulässig, weil die ächte Farbe für das entsprechende Alter des Bildwerkes vollständig entscheidend ist. Es müsste daher entweder heissen *quantum color indicat* oder *ut verus color indicat*. Der Zusammenhang der Stelle ist nun offenbar der, dass Plinius zwei Gründe angiebt, die ihn bestimmen der Statue einen besonderen Kunstwerth beizulegen. Der eine liegt in der Naturwahrheit der Darstellung, wie sie eingehender und im Einzelnen an der Vorderseite der Statue unter besonderer Hervorhebung der den alten Mann kennzeichnenden Merkmale gerühmt wird, woran sich dann die kurze Bemerkung schliesst, dass an der Rückseite die gleiche Stufe des Alters sich ausprägte; der zweite in der Beschaffenheit des Materials. Folgende Emendation scheint mir nun im Einklange mit diesem Zusammenhange die eben bezeichneten Widersprüche zu beseitigen: *a tergo quoque eadem aetas ut ante. aerugo* *aes ipsum, quantum verus color, indicat vetus et antiquum.* In gleicher Weise steht *ante* im Gegensatz zu *a tergo* Liv. XXVII 18, 5. Colum. VI 2, 4. Die *aerugo* musste beim korinthischen Erz ein besonderes Merkmal höhern Alters sein, da dieses nur sehr schwer und langsam oxydierte. Vgl. Cic. Tusc. IV. 14, 32 *quod ingeniosi, ut aes Corinthium in aeruginem, sic illi in morbum et incidunt tardius et recreantur ocius.* Mit *quantum verus color* scil. *est* spricht Plinius aus, dass er sich über die Aechtheit der Farbe kein unbedingt massgebendes technisches Urtheil zutraue. Dazu hatte er um so mehr Anlass, als selbst Kenner, wie sich

Damasippus einer zu sein rühmte (Hor. sat. II 3, 20—24), oft genug durch den Schein des Alterthümlichen betrogen wurden und es bei der Geschicklichkeit der Fälscher eines ungemein geübten Urtheils bedurfte, um mit einiger Sicherheit entscheiden zu können. Vgl. Friedländer, Sittengesch. Roms III S. 212 ff.

Köln.

J. M. Stahl.